



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

GERICHTSBESCHEID

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Friedrich Sauerbier,
Schönstedtstraße 7, 12043 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter Dr. Rabenschlag
als Einzelrichter

am 30. September 2015 entschieden:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren des Klägers fortzuführen
und ihn innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Gerichtsbescheides
zu seinen Asylgründen anzuhören.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen Angaben ägyptischer Staatsangehöriger. Er stellte am 17. März 2014 persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Das Bundesamt hörte ihn an diesem Tag zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens an. Dabei gab er an, er sei am 6. März 2014 mit dem Flugzeug von Kairo nach Frankfurt am Main geflogen und mit einem Schengen-Besuchsvisum der Deutschen Botschaft eingereist. Das Bundesamt nahm insbesondere eine Kopie seines Reisepasses einschließlich des Visums und Einreisestempels zur Akte (vgl. Bl. 52 der Asylakte).

Der Kläger bat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Juli 2014 um einen zeitnahen Termin zur Anhörung. Hierauf antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 6. August 2014, eine Terminierung sei nicht möglich. Hierauf bat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11. August 2014 erneut um einen Anhörungstermin und wies darauf hin, es halte sich ein wichtiger Zeuge zurzeit in Berlin auf. Die Beklagte erwiderte am 12. August 2014, der Bitte um einen Anhörungstermin könne nicht stattgegeben werden und der Zeuge könne seine Aussage schriftlich niederlegen. Auf eine weitere schriftliche Anfrage des Klägers vom 10. September 2014 wegen eines Anhörungstermins antwortete die Beklagte nicht.

Hierauf hat der Kläger am 27. Oktober 2014 Untätigkeitsklage erhoben.

Er beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte zu verpflichten, das Verfahren des Klägers sinngemäß fortzuführen und ihn innerhalb von drei Monaten zu seinen Asylgründen anzuhören.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf einen zureichenden Grund für die verzögerte Verbescheidung im Sinne von § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung, weil sich die Zahl der Asylanträge exorbitant erhöht habe.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 5. Juni 2015 dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten sowie der den Kläger betreffenden Ausländerakte verwiesen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil das Gericht der Auffassung ist, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Auf die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme hat der Kläger sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Beklagte hat mit einer allgemeinen Prozessklärung vom 24. August 2015 gegenüber der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin auf Anhörung vor Erlass eines Gerichtsbescheids verzichtet.

Die Verpflichtungsklage ist als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig.

Die besondere Prozessvoraussetzung des § 75 Satz 2 VwGO, wonach die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden darf, ist erfüllt. Der Kläger hat seine Klage nicht verfrüht erhoben, da er seinen bisher nicht beschiedenen Asylantrag beim Bundesamt am 17. März 2014 gestellt und am 27. Oktober 2014 – mithin sogar nach Ablauf der in § 24 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – vorgesehenen Mitteilungspflicht nach Ablauf von sechs Monaten – Klage erhoben hat. Ebenso wenig steht der Klageerhebung entgegen, dass der Kläger nicht gesondert gemäß § 24 Abs. 4 AsylVfG beantragt hat mitzuteilen, bis wann voraussichtlich über seinen Antrag entschieden werde. Denn jedenfalls war ein solcher Antrag im Hinblick auf die mehrfachen Anfra-

gen und die generelle Stellungnahme der Beklagten, ein Termin zur Anhörung könne nicht mitgeteilt werden, entbehrlich.

Es liegt kein zureichender Grund im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO dafür für, dass die Beklagte den Kläger bis heute nicht zu seinen Asylgründen angehört und über seinen Asylantrag entschieden hat.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte – im Parallelverfahren VG 34 K 359.14 A – unter Angabe der Fallzahlen darauf, seit dem Jahr 2008 sei die Zahl der Erst- und Folgeanträge erheblich gestiegen, das Bundesamt trage dem durch organisatorische Umverteilungsmaßnahmen und Priorisierungsentscheidungen Rechnung und zudem hätten Personalgewinnungsmaßnahmen oberste Priorität.

Eine permanente Überlastung einer Behörde stellt keinen zureichenden Grund im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO dar. Wegen des gesetzlichen Auftrags ist es in einem solchen Fall Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung, hinreichende organisatorische Maßnahmen zu treffen bzw. die Behörde in dem erforderlichen Umfang mit Personal auszustatten (vgl. Brenner, in: Sodann/Ziekow, VwGO Großkommentar, § 75 Rn. 52 m.w.N.; Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014, § 75 Rn. 4.).

Danach kann die gestiegene Zahl an Asylanträgen unter den Umständen des vorliegenden Falles die bis heute unterbliebene Fortsetzung des Asylverfahrens des Klägers nicht rechtfertigen. Es handelt sich nicht nur um eine unvorhersehbare Arbeitsüberlastung von begrenzter Dauer, die einen zureichenden Grund für eine Fristsetzung nach § 75 Satz 3 VwGO darstellen könnte. Die Asylantragszahlen sind ausweislich der Darlegung der Beklagten (vgl. auch BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe August 2015, www.bamf.de) seit dem Jahr 2008 (28.018 Erst- und Folgeanträge) kontinuierlich gestiegen, wobei bereits für die Jahre 2012 (77.651 Erst- und Folgeanträge) und 2013 (127.023 Erst- und Folgeanträge) ein ganz erheblicher Anstieg der Asylantragszahlen zu verzeichnen ist. Die Beklagten hat bereits nicht konkret dargelegt, welche Maßnahmen sie hierauf jedenfalls im Jahr 2013 ergriffen hat. In jedem Fall waren sie im Hinblick auf die in der Folgezeit anhaltend hohen Eingangszahlen nicht hinreichend, um die eingehenden Asylverfahren in angemessener Zeit bearbeiten zu können (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 30. Oktober 2014 – 24 K 992/14.A –, juris, Rn. 16 ff.).

Etwas anderes mag gelten im Hinblick auf den erheblichen Anstieg der Asylantragszahlen im Jahr 2015, da sich insoweit die Zahlen im Vergleich zu dem hohen Stand

vom Jahr 2014 zumindest mehr als verdoppelt haben (vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe August 2015, www.bamf.de) und das Bundesamt zugleich gerichtsbekannte Bemühungen entfaltet hat, im Unterschied zu den Vorjahren in großem Stelenumfang Personal zu gewinnen. Folgen kann dies jedoch allenfalls haben für Asylanträge, bei denen die nach § 75 VwGO übliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten am Jahresanfang 2015 noch nicht abgelaufen war (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 19. August 2015 – AN 4 K 15.30937 –, juris, Rn. 28). Dies ist hier nicht der Fall, da der Kläger seinen Asylantrag bereits im März 2014 gestellt hat.

Aber auch soweit die gestiegenen Asylantragszahlen eine gewisse Überschreitung der vom Gesetzgeber in § 75 VwGO als üblich vorausgesetzten Bearbeitungsfrist von drei Monaten rechtfertigen mögen, bieten sie keinen zureichenden Grund für jegliche Bearbeitungsverzögerung. Im Wege einer unionrechtskonformen Interpretation des § 75 Satz 3 VwGO ist der zureichende Grund im Licht der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie, deren Umsetzungsfrist am 20. Juli 2015 abgelaufen ist, auszulegen (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60-95). Aus Art. 31 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie folgt eine Regeldauer des Asylverfahrens bis zum Abschluss von sechs Monaten. Nach Art. 31 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b) der Asylverfahrensrichtlinie kann eine große Anzahl von Antragstellern eine Fristverlängerung um neun weitere und ausnahmsweise um drei weitere Monate rechtfertigen. Selbst die hiernach theoretisch mögliche Fristverlängerung auf insgesamt 18 Monate, für die seitens der Beklagten schon nichts detailliert vorgetragen wurde, wäre aber heute abgelaufen. Nach diesem Maßstab kann die gestiegene Anzahl von Anträgen im Fall des Klägers, der seinen Antrag vor über 18 Monaten gestellt hat, jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr rechtfertigen, zumal das Verfahren nach seiner bisher nicht erfolgten Anhörung erst noch durch eine Entscheidung abzuschließen ist.

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten des Asylantrags des Klägers können die unterbliebene Bearbeitung schon deshalb nicht begründen, weil die Beklagte den Kläger zu seinen Asylgründen noch nicht angehört hat.

Der Kläger ist auch rechtsschutzbedürftig. Aus der von der Beklagtenseite – im Parallelverfahren VG 34 K 359.14 A – angeführten Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 26. März 2009 – 3 O 422/08 –, juris), wonach kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheides bei einer

gebundenen Entscheidung bestehe, folgt nicht die Unzulässigkeit der hier erhobenen Untätigkeitsklage, auch wenn im Asylverfahren überwiegend gebundene Entscheidungen zu treffen sind. Denn die vorliegende Untätigkeitsklage richtet sich nicht auf die gerichtliche Verpflichtung zum Erlass eines Widerspruchsbescheides, für die das Rechtsschutzbedürfnis abzulehnen sein mag, weil bei einer gebundenen Entscheidung der Prüfungsumfang der Widerspruchsbehörde nicht über den des Verwaltungsgerichts hinausgeht. Klagegegenstand ist – wegen des Ausschlusses des Widerspruchs nach § 11 AsylVfG – vielmehr die Verpflichtung zur Fortsetzung des Asylverfahrens. Eben diesen unmittelbaren Weg zum Verwaltungsgericht bei gebundenen Entscheidungen hat auch das OVG Sachsen-Anhalt vorgezeichnet (vgl. a.a.O., Rn. 5).

Die Klage ist zudem begründet. Der Kläger hat ein Recht auf Fortführung seines Asylverfahrens, auf Anhörung zu seinen Asylgründen und auf Entscheidung, ob er schutzberechtigt ist. Seine materiell-rechtlichen Ansprüche, insbesondere unter den Voraussetzungen des Art. 16a des Grundgesetzes als Asylberechtigter anerkannt bzw. nach § 3 ff. AsylVfG internationalen Schutz zuerkannt zu bekommen, dürfen nicht im Verfahren vereitelt werden, indem das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt. Gründe, warum ggf. ohne Anhörung zu entscheiden wäre, hat das Bundesamt nicht dargetan und sind nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger sein Begehren auf eine Fortführung des Asylverfahrens und Anhörung, jedoch (noch) nicht auf eine Entscheidung gerichtet hat, durfte das Gericht gemäß § 88 VwGO hierüber nicht hinausgehen. Ohnehin schließt sich die Pflicht zur Entscheidung hieran an, sofern sich aus der Anhörung kein Bedarf weiterer Sachaufklärung ergeben sollte.

Das Gericht hält es für angemessen, auf Antrag des Klägers der Beklagten in entsprechender Anwendung von § 75 VwGO eine Frist von drei Monaten zur Anhörung zu setzen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 21. November 2012 – Au 3 K 12.30137 –, juris, Rn. 23).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Sofern die Zulassung der Berufung beantragt wird, sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Rabenschlag


Beglaubigt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle